

A8 Waffen- und Ausrüstungskontrolle

zu Nr. A8.01 Waffen und Bekleidung, Definition „Tarnkleidung“

In Nr. A8.01 ist u.a. geregelt: „**Bekleidung, die dem Ansehen des Schießsports abträglich ist, ist verboten, insbesondere Tarnkleidung.**“

Darunter fallen alle sichtbar am Körper getragenen Kleidungsstücke und zusammen mit der Kleidung getragene Zusatzbekleidung (Mützen, Handschuhe, Schals, u.ä.) in Camouflage-Optik (mehrfarbige oder schwarz-weiß-graue Farbgebung bzw. Flecktarn- oder Strichtarn-Zeichnung o.ä.), die aus ehemaligen oder aktuellen Armeebeständen stammen oder solchen nachempfunden sind. Davon erfasst sind auch moderne Kleidungsstücke in Camouflage-Optik (z.B. Laubtarnkleidung, „Woodland“, „Citytarn“, u.a.).

Dem Schießsport abträglich sind ferner ehemalige oder aktuelle Uniformen oder Uniformteile, auch Kopfbedeckungen, die zusammen mit Uniformen verwendet wurden oder heute noch verwendet werden.

Nicht von dieser Definition erfasst sind einfarbige (z.B. olivgrüne) Kleidungsstücke, die auch im zivilen Bereich verwendet werden (z.B. Parka).

Ebenso nicht von der Definition erfasst sind Zubehör und Ausrüstungsgegenstände wie z.B. Waffen, Schäfte, Gehörschutz, Schießmatten, Waffenbehältnisse etc.

Diese Definitionen sind nicht anzuwenden auf das BDS-Western-Schießen. Für das BDS-Western-Schießen gelten vielmehr die dort festgeschriebenen Regelungen über die Kleidungsordnung.

Ergänzung zu Nr. A8.01 Waffen und Bekleidung, Definition „Tarnkleidung“

Im Vorgriff auf die Änderung des SHB A wird der Absatz um die folgende Regelung ergänzt:

„In Zusammenhang mit Ausrüstung ist das Gesamt-Erscheinungsbild des Teilnehmers zu betrachten. Wenn es dem Ansehen des Schießsports abträglich ist, kann der Teilnehmer vom Wettkampf ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft die Wettkampfleitung“ zu Nr. A8.01 Waffen und Bekleidung, Definition „Tarnkleidung“ In Nr. A8.01 ist u.a. geregelt: „**Bekleidung, die dem Ansehen des Schießsports abträglich ist, ist verboten, insbesondere Tarnkleidung.**“

Darunter fallen alle sichtbar am Körper getragenen Kleidungsstücke und zusammen mit der Kleidung getragene Zusatzbekleidung (Mützen, Handschuhe, Schals, u.ä.) in Camouflage-Optik (mehrfarbige oder schwarz-weiß-graue Farbgebung bzw. Flecktarn- oder Strichtarn-Zeichnung o.ä.), die aus ehemaligen oder aktuellen Armeebeständen stammen oder solchen nachempfunden sind. Davon erfasst sind auch moderne Kleidungsstücke in Camouflage-Optik (z.B. Laubtarnkleidung, „Woodland“, „Citytarn“, u.a.).

Dem Schießsport abträglich sind ferner ehemalige oder aktuelle Uniformen oder Uniformteile, auch Kopfbedeckungen, die zusammen mit Uniformen verwendet wurden oder heute noch verwendet werden.

Diese Vorgaben bezüglich Tarnkleidung gelten selbstverständlich auch im Trainingsbetrieb und sowohl für Teilnehmer als auch für Funktionäre (Schießleiter, Helfer, .).

Nicht von dieser Definition erfasst sind einfarbige (z.B. olivgrüne) Kleidungsstücke, die auch im zivilen Bereich verwendet werden (z.B. Parka).